

Sicherheitsrolle Hywax GmbH

Betriebsstätte Linz

Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Aussteller	Line Manager	Freigabe SHE	Freigabe Risk & MS

ESc
Specialist/ SHE
24.03.2022

Hywax

1. März 2022 – Sasol Wax tritt der AWAX-Gruppe bei und ändert den Namen in Hywax GmbH.

„Hy“, kurz für „hydrogen“, steht für die größte Bedeutung, die dieses Element für uns hat: ein Verbündeter einer nachhaltigen und erneuerbaren Produktion, Protagonist des Hydrofinishing-Prozesses, bei dem Hywax eine technologische Führungsrolle einnimmt.

Hywax ist führender Spezialist für innovative Wachstechnologie und bietet Kunden auf der ganzen Welt ein breites Sortiment an Wachsprodukten von höchster Qualität und Reinheit. Hywax wird, wie die anderen Unternehmen der AWAX-Gruppe, unabhängig agieren.

Hywax bietet ein umfangreiches Produktportfolio mit Paraffinen, mikrokristallinen und synthetischen Fischer-Tropsch-Wachsen, Vaselinen sowie maßgeschneiderten

Mischungen und Emulsionen.

Aktive Versorgung aller industriellen Anwendungen, einschließlich: Schmelzklebstoffe, Polymerverarbeitung, Tinten, Farben, Beschichtungen, Gummi, Reifen, Papier, Verpackungen, Textilien, Kosmetik, Pharma, Bauplatten sowie Straßenbau, Kerzen und viele andere.

SICHERHEITSROLLE

Bei allen Arbeiten im Werk sind die Vorschriften der Sozialen Unfallversicherung, wie auch alle sonstigen die Arbeitssicherheit betreffenden Vorschriften und Regeln einschließlich der werksbezogenen Anweisungen zu beachten. Dies gilt auch für Fremdfirmen.

1. Betreten und Verlassen des Werkes / der Anlage

Besucher bzw. Lieferanten müssen sich grundsätzlich bei den Anlagenfahrern anmelden.

Bei Anlieferung von Waren muss der Fahrer einen Lieferschein oder entsprechende Begleitpapiere mit sich führen. Diese müssen der



Ladung entsprechen. Beim Abtransport müssen Lieferschein oder Begleitpapiere vom zuständigen Werkspersonal unterzeichnet sein.

Grundsätzlich ist das Betreten aller Anlagenbereiche für Unbefugte verboten.



Anlagenbereiche mit besonderen Gefahren/Gefahrstoffen sind entsprechend gekennzeichnet und dürfen nur mit dem jeweils geforderten Körperschutz betreten werden.

Das Mitbringen von Kindern und Haustieren auf das Werksgelände ist grundsätzlich untersagt.

2. Werksverkehr

Der Verkehr im Werk unterliegt den Regeln der StVO. Es gilt eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h, falls nicht anders ausgeschildert.

Rückwärtsfahren darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Personen und Einrichtungen nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat sich der Fahrzeugführer durch einen Einweiser einweisen zu lassen.

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Alle Verkehrswege müssen jederzeit für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein. Parken und Abstellen von Material auf Straßen, Sperrflächen und neben Hydranten ist nicht gestattet. Beim Halten zum Be- und Entladen ist stets die Fahrbahn für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten. Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden.



Auf Gabelstaplerquerverkehr ist besonders zu achten. Schienenfahrzeuge haben Vorrang; die Schienen sind freizuhalten.

Fußgänger müssen beim Betreten von Werksgebäuden die vorgesehenen Personentüren benutzen.

3. Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot



Auf dem Werksgelände ist aus Feuerschutzgründen Rauchen und offenes Feuer grundsätzlich verboten. Rauchen in Kraftfahrzeugen ist ebenfalls nicht erlaubt. Nur in besonders gekennzeichneten Raucherzonen darf geraucht werden. Das gilt auch für E-Zigaretten.



Es gilt Alkohol- und Drogenverbot. Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss dürfen das Werksgelände nicht betreten. Mitarbeiter, die unter erkennbarem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, sind vom Vorgesetzten von der Arbeit zu befreien.

4. Kleidung und Körperschutz



Aus Sicherheitsgründen darf der Anlagenbereich nur mit vollständiger Arbeitskleidung betreten werden. Der Anlagenbereich ist in der Zeichnung in Anlage 1 definiert.



Zur vollständigen Arbeitskleidung gehören Arbeitsjacke, Arbeitshose, Sicherheitstiefel S3, Helm und Schutzbrille.



In den in der Zeichnung in Anlage 2 definierten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Die Schutzhelmpflicht ist ausgenommen beim Fahren eines Gabelstaplers mit Schutzdach.



Die Schutzbrillenpflicht ist ausgenommen beim Staplerfahren.



Bei Arbeiten mit Gefährdungspotentialen (Gefahrstoffe, heiße Flüssigkeiten, Absturzgefahr) sind zusätzlich Schutzmassnahmen zu treffen (siehe Betriebs-/ Arbeitsanweisungen und entsprechende Vermerke in den Arbeitserlaubnisscheinen).

Mitarbeiter beziehen die persönliche Schutzausrüstung beim Manager Wax Dispersion, Linz. Fremdfirmen haben die erforderliche persönliche Schutzausrüstung selbst zu stellen. Über den Umfang informieren sie sich bei ihrem Auftraggeber.

5. Arbeitsgerät und Hebezeuge

Sämtliche Arbeitsgeräte müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtiges Arbeitsgerät muss mit gültigen Prüfplaketten gekennzeichnet sein. Der angegebene Termin soll die nächste Prüfung angeben.



Elektrische Betriebsmittel sowie deren Installation müssen den ÖVE-Vorschriften und der Elektroschutzverordnung entsprechen. Bei nicht ortsfesten Betriebsmitteln werden als Schutzmaßnahmen gegen zufällige Berührungsspannungen nur Schutzisolationen oder Fehlerstromschutzschaltung nach ÖVE anerkannt.

Arbeiten mit Hebezeugen dürfen nur mit funktionsgeprüften Geräten entsprechend den Vorschriften der Arbeitsmittelverordnung durchgeführt werden.

6. Umgang mit Maschinen

Kraftbetriebe, bewegte Maschinenteile dürfen nicht berührt werden. Maschinenschutzeinrichtungen dürfen nur bei abgeschalteter und gegen Wiedereinschalten gesicherter Maschine entfernt werden und müssen vor Wiedereinbetriebnahme montiert sein.

Vor dem Betreten von Maschinenschutz zonen ist eine Anlage oder eine Maschine außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Störungen sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Dieser, bzw. ein eingewiesener Anlagenfahrer, nimmt die Anlage oder die Maschine nach Störungsbehebung wieder in Betrieb. (siehe auch Punkt 10. Erlaubnisscheine)

7. Verhalten in Anlagen

Alle Anlagen sind zu schonen. Störungen müssen sofort dem Vorgesetzten gemeldet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht oder umgangen werden.

Anlagenteile, die für Inspektionen oder Reparaturen geöffnet werden müssen, werden vom Anlagenpersonal nach Arbeitsanweisung entspannt, entleert und geprüft. Die zu öffnenden Systeme müssen von allen in Betrieb befindlichen Anlagenteilen durch Blindflansche oder Steckscheiben vollständig getrennt werden. Über das Setzen und Ziehen von Blindflanschen und Steckscheiben ist Buch zu führen.

8. Elektrische Anlagen



Unbefugtes Arbeiten an und Betreten von elektrischen Anlagen ist verboten. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur auf Auftrag durch ausgebildete Fachkräfte ausgeführt werden.

9. Gerüste, Leitern, Tritte

Bei Arbeiten, die Gerüste, Leitern oder Tritte erfordern, sind die Standfestigkeit und die sichere Aufstellung vom Verantwortlichen für die durchzuführenden Arbeiten zu prüfen. Gerüste dürfen nur von Sachkundigen erstellt werden und müssen mit einem Freigabeschein durch einen Gerüstsachkundigen gekennzeichnet sein. Leitern und Tritte müssen den Vorschriften der Arbeitsmittelverordnung entsprechen.

10. Erlaubnisscheine

Für alle Instandhaltungs- und sonstigen Installationsarbeiten, die auf dem Werksgelände ausgeführt werden, sind **Erlaubnisscheine** erforderlich. Der Umgang mit den Erlaubnisscheinen wird in einer Richtlinie geregelt.

Durch diese Erlaubnisscheine wird sichergestellt, dass alle zuständigen Stellen von der durchzuführenden Arbeit informiert werden, diese hinreichend vorbereitet und überwacht werden kann sowie alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben werden können.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine wird durch die benannten Mitarbeiter veranlasst. Es dürfen nur die auf dem Schein genannten Arbeiten durchgeführt werden, andernfalls ist ein neuer Schein oder eine Verlängerung erforderlich.

11. Unfall- und Schadensverhütung

Die einschlägigen staatlichen Vorschriften einschließlich der werksbezogenen Anweisungen sind unbedingt einzuhalten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Bestimmungen dieser Sicherheitsrolle können arbeitsrechtliche Folgen bzw. sofortige Verweisung vom Werksgelände nach sich ziehen.

Unfallgefahren/Unfallquellen (vermutet oder erkannt) sind unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden. Arbeiten in der Nähe der Gefahrenstelle sind sofort einzustellen.

Arbeitsplätze dürfen nur sauber aufgeräumt und nach Abmeldung beim Anlagenfahrer verlassen werden. Eine Arbeit gilt nur dann als gut ausgeführt, wenn sie auch unfallsicher erledigt ist.

12. Alarm- und Gefahrenabwehr

Verhalten bei Unfällen



Erste-Hilfe-Koffer bzw. Erste-Hilfe-Kästen stehen in der Messwarte mit geschulten Ersthelfern zur Verfügung. Für deren einwandfreien Zustand ist der Manager Wax Dispersion, Linz zuständig,

Alle Unfälle, auch mit kleinen oder nicht sichtbaren Verletzungen, sowie Wegeunfälle, sind sofort dem Manager Wax Dispersion Linz zu melden. Dieser entscheidet über einen gegebenenfalls erforderlichen Transport ins Krankenhaus.

Grundsätzlich sind auch kleinere Verletzungen von einem Ersthelfer zu behandeln. Dieser hat unverzüglich ein Unfallmeldeformular auszufüllen und jeweils eine Kopie an die Abteilung SHE in Hamburg zu leiten.



Bei schweren Verletzungen ist umgehend der Rettungsdienst zu alarmieren

**Tel. Rettung
144**



Verhalten bei Feuer

Brände und Brandgefahren werden durch die automatische Branderkennungsanlage der Werksfeuerwehr VOEST-Alpine gemeldet.

Brände in nicht überwachten Bereichen (z.B. Tanklager) sind sofort telefonisch bzw. durch Betätigen eines der Feuermelder zu melden.



Gleichzeitig sollten kleinere Entstehungsbrände sofort bekämpft werden.

Tel. Feuerwehr Linz
122
Werksfeuerwehr Voest
5077

Alle genehmigten, erlaubnispflichtigen Arbeiten sind einzustellen. Die Erlaubnisse verlieren ihre Gültigkeit und müssen erneut genehmigt werden. Werksfremde sollen sich auf dem PKW-Parkplatz sammeln.

Verhalten bei Hochwasser

Bei Meldung der Gefahr einer möglichen Überflutung (Hochwasser Donau) sind die Tanks durch Ausgleichen der Flüssigkeitsstände gegen Aufschwimmen zu sichern. Weitere Maßnahmen entscheidet der Manager Wax Dispersion Linz.

Verhalten bei Sabotage / Androhung einer Straftat

Werkssicherung

Während der Betriebszeit ist das Gelände über das geöffnete Werkstor zugänglich. Nach Betriebsschluss ist das Werkstor zu verschließen. Durch einen Wachdienst wird 2 mal je Nacht bzw. Wochenendschicht ein Rundgang durchgeführt. Auffälligkeiten sind dem Manager Wax Dispersion Linz zu melden.

Unbefugte Personen

Betriebsangehörige haben betriebsfremde Personen in ihrem Arbeitsbereich unverzüglich anzusprechen und den Grund ihrer Anwesenheit zu klären.

Nicht befugte Personen sind freundlich, aber bestimmt vom Gelände zu verweisen (Begleitung bis zum Werkstor). Wenn möglich einen zweiten Mitarbeiter herbeirufen.

Besteht der Verdacht einer möglichen Straftat, ist die Polizei zur Feststellung der Personalien hinzuzuziehen.

Meldungen und Benachrichtigungen bei Sabotageakten.

Wer einen Sabotageakt feststellt oder eine telefonische Drohung erhält, hat diesen unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Diese leitet die Meldung unter Angabe des Ereignisortes, Auswirkung der Tat an die Polizeirevierwache Linz, über Polizei-Notruf weiter.

**Notruf Polizei
133**

Der Inhalt einer Drohung ist zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter der Messwarte sorgen für eine Einweisung eventuell erforderlicher Einsatzfahrzeuge sowie Freihalten der Zufahrtswege.

Der Manager Wax Dispersion Linz veranlasst gegebenenfalls die Unterrichtung weiterer externer Stellen.

13. Brandschutz

Brandschutzeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Intervallen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, dies ist zu dokumentieren. Dafür verantwortlich ist die Betriebsleitung.

Es ist darauf zu achten, dass Brandschutzeinrichtungen immer gut zugänglich bleiben.

14. Gefahrstoffe



Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoff-Betriebsanweisungen zu beachten. Diese müssen für jeden Betroffenen einsehbar sein.

Das Tragen der jeweils vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung ist bindend.

15. Umgang mit Heißwasser und Dampf



Zur Durchführung von Reinigungsarbeiten und Auftauarbeiten mit Heißwasser oder Dampf ist das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung erforderlich. Details sind in einer Betriebsanweisung und einer Arbeitsanweisung geregelt.

Dampf- und Heißwasserschläuche sowie die Anschlußarmaturen müssen der DIN 2825/26 entsprechen. Das Lösen unter Druck stehender Schläuche ist verboten.

17. Umweltschutz

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass dabei eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten vollständig aufgefangen werden.

Aufgefangene Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu beseitigen (Slopwagen). Ggf. sind externe Reinigungsunternehmen hinzuzuziehen.

Bei der Abfallentsorgung ist auf Sortentrennung zu achten.

17. Einweisung am Arbeitsplatz

Neue Mitarbeiter sowie Leiharbeitnehmer sind vor Arbeitsbeginn vom zuständigen Vorgesetzten bzw. Auftraggeber insbesondere in die sicherheitstechnischen Belange des Arbeitsplatzes einzuweisen. Dies gilt auch bei Veränderung des Arbeitsplatzes.

18. Mobiltelefon- oder Funkgerätbenutzung



In gekennzeichneten Ex-Bereichen sind das Hineinbringen und die Benutzung von nicht ex-geschützten Mobiltelefonen / Funkgeräten grundsätzlich untersagt.

Im innerbetrieblichen Werksverkehr gelten die Regeln der StVO, d.h. die Mobiltelefonbenutzung ist beim Lenken eines Kraftfahrzeuges verboten, dies gilt auch für Flurförderzeuge und Fahrräder.

20. Fotografieren



Das Fotografieren ist innerhalb des Betriebsgeländes nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht in explosionsgeschützten Anlagen ist grundsätzlich untersagt.

21. Fremdfirmen

Alle auf dem Werksgelände der Hywax GmbH arbeitenden Fremdfirmen haben sich nach den Vorschriften dieser Sicherheitsrolle zu richten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Dies ist durch Unterschrift auf Anlage 2 zu bestätigen. Dieses gilt auch für die von einem Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer. Der Einsatz von Subunternehmern ist der Hywax GmbH vor deren Arbeitsantritt zu melden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften und der Sicherheitsbestimmungen der Hywax GmbH ziehen eine sofortige Verweisung vom Werksgelände nach sich. Alle Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers sind unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuführen. Werksbezogenen Anweisungen sind zu beachten.

Die folgenden Vorschriften gelten für Fremdfirmen bei Installations-, Montage- und Wartungsarbeiten.

Baubaracken, -container und -wagen von Fremdfirmen dürfen nur auf den von der Hywax GmbH zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Sie sind von der Fremdfirma mit einem vorschriftsmäßigen, für alle Brandklassen geeigneten Trockenlöscher (min. 9 kg) auszurüsten.

Die Fremdfirmen sind für den einwandfreien Zustand ihrer eingesetzten Geräte selbst verantwortlich. Für die Folgen der Benutzung ungeeigneter oder nicht unfallsicherer Werkzeuge und Geräte ist der Auftragnehmer voll haftbar. Werkzeuge und Geräte sind vom Auftragnehmer zu stellen.

Der verantwortliche Baustellenleiter ist der Hywax GmbH vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. Diese Person gilt als Ansprechpartner für die auszuführenden Arbeiten. Sie muss befugt sein, den Mitarbeitern des Auftragnehmers alle Anordnungen zu erteilen, die notwendig sind, die Einzelaufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Ferner muss sie zum Abschluß der Einzelaufträge berechtigt sein. Die verantwortliche Person muss über 18 Jahre alt sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Vor Beginn der Arbeiten muss sie sich beim verantwortlichen Hywax Projektleiter und in der Messwarte der Anlage in der er tätig sein wird melden, um ein abstimmdes Gespräch zu führen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte müssen durch ihre Arbeitskleidung und zur Verfügung gestellten Fremdfirmenausweis deutlich als dessen Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zu erkennen sein.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis beschäftigt werden.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Projektleiter der Hywax GmbH hat, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, schriftlich einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt, zu bestimmen. Diese Person hat Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass jeder, der Arbeitsbereiche betreten muss, auf mögliche Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen wird. Wenn nicht anders festgelegt, ist der Projektleiter / Meister auch der Koordinator.

Nach der Sicherheitsunterweisung gemäß 1. erhalten Fremdfirmenmitarbeiter anschließend vor ihrem Einsatz vom verantwortlichen Hywax Projektleiter eine Arbeitsplatzbezogene Sicherheitseinweisung. Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind, bei einem Einsatz in Anlagen mit Gefahrstoffen, an Hand der Betriebsanweisungen nach der GefStoffV der Hywax, durch den Auftragnehmer zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen-Gefahrstoffe erhält der Auftragnehmer durch den Projektleiter. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

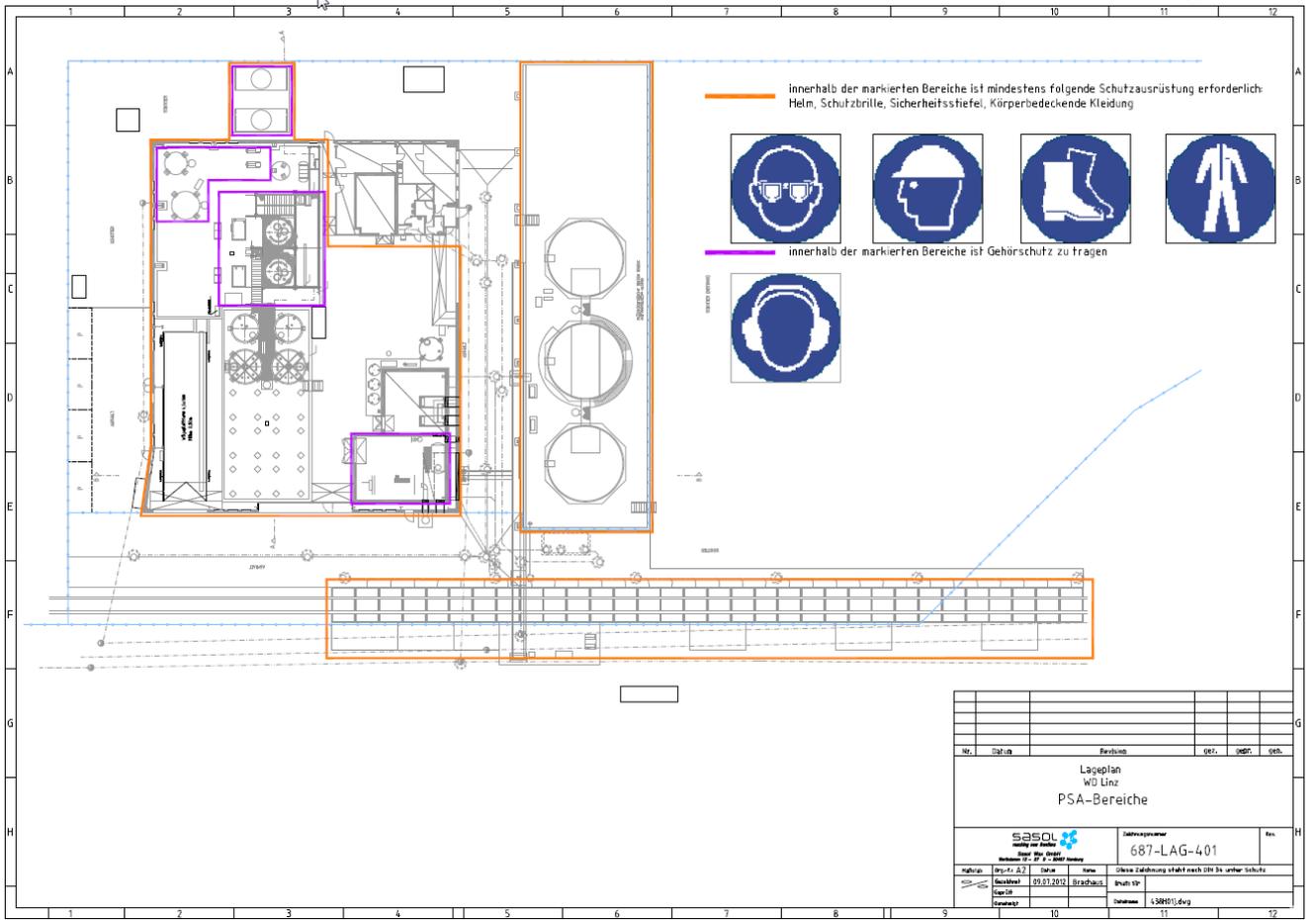
Anlagenbereiche mit besonderen Gefahren / Gefahrstoffen dürfen nur mit der jeweils geforderten persönlichen Schutzausrüstung betreten werden. Bei Arbeiten mit Gefährdungspotentialen muss die im Arbeitserlaubnisschein vorgeschriebenen Persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Der Auftragnehmer hat diese selbst zu stellen.

Der Auftragnehmer hat die Verantwortung für die Durchführung der Ersten Hilfe und für den Abtransport des Verletzten zum Arzt oder in ein Krankenhaus. Der Auftragnehmer muss die nach Arbeitsstättenverordnung und Bauarbeiterschutzverordnung erforderliche Anzahl an Erst-Helfern bezogen auf die Anzahl seiner Mitarbeiter auf Hywax Betriebsgelände sicherstellen. Fremdfirmen müssen ihre Unfälle unverzüglich der Hywax GmbH melden. Fremdfirmen sind für die Folgen aus einem Unfall ihres Personals selbst verantwortlich, es sei denn, der Fremdfirmenangehörige arbeitet unter Aufsicht der Hywax GmbH.

Die Fremdfirmen haben auf der Baustelle für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Alle durch sie verursachten Verschmutzungen, Abfälle, Bauschutt und Ähnliches sind ohne

Zeitverlust und ohne Mehrkosten für die Hywax GmbH zu beseitigen. Arbeitsplätze dürfen nur sauber aufgeräumt und nach Abmeldung beim Projektleiter der Hywax GmbH verlassen werden. Nach Abschluß der Arbeiten muss die Baustelle umgehend geräumt und im ursprünglichen, überlassenen Zustand verlassen werden. Die Abmeldung hat beim Projektleiter der Hywax GmbH zu erfolgen. Wird eine dahingehende Forderung binnen einer angemessenen Frist nicht befolgt, so kann die Hywax GmbH die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers, ohne vorherige Benachrichtigung, durch eine Fachfirma räumen lassen.

Anlage 1



Betreff: Sicherheitsrolle Linz der Hywax GmbH

Hiermit verpflichten wir uns, alle Arbeiten auf dem Werksgelände der Hywax GmbH / Betriebsstätte Linz entsprechend den Vorschriften dieser Sicherheitsrolle durchzuführen und unsere Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Linz, den.....

Firma.....

Unterschrift.....

Name(in
.....

Druckbuchstaben)



Contact us:

info@hywax.com

+49 40 781150

Hywax GmbH

Worthdamm 13-27
20457 Hamburg
Germany

Hywax is a registered trademark of the AWAX Group. Product trademarks displayed in this document are the property of the AWAX Group, except where it is clear from the context that not. Users of this document are not permitted to use these trademarks without the prior written consent of their proprietor. All rights not expressly granted are reserved. Reference to trademarks used by other companies is neither a recommendation, nor should it give the impression that products of other companies cannot be used.

Disclaimer: The information contained in this document is based on Hywax's knowledge and experience at the time of its creation. We reserve the right to make any changes to this document or the products described therein, as a result of technological progress

or developments. This information implies no liability or other legal responsibility on our part, including with regard to existing third-party patent rights. In particular, no guarantee or warranty of properties in the legal sense is implied. The customer is not exempted from the obligation to conduct careful inspection and testing of incoming products.

www.hywax.com